



IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

wegen Werklohnforderung

hat der Einzelrichter der 1. Zivilkammer des Landgerichts Coburg, Richter am Landgericht Dr. Pfab, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. April 2009 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5.203,59 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 5.11.2007, sowie 961,28 vorgerichtliche Kosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 6.11.2007 zu bezahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert für das Verfahren wird festgesetzt auf 5.441,35 EUR.

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Restwerklohnforderung aus Bauarbeiten geltend.

Unter dem Datum 23.3.2007 gab die Klägerin nach vorausgegangenem Besprechungen nachfolgende Angebote hinsichtlich des Einbaus neuer Fenster sowie des Einbaus von Dachfenstern ab. Das Angebot vom 27.3.2007 enthielt folgende Angebotssummen:

Wohnung Elfriede:	11.532,47 EUR
Wohnung Susanne:	5630,49 EUR
Dachfenster:	5.242,90 EUR.

In diesem Angebot war des Weiteren ausgeführt: „Alle Aufwendungen für An- und Abfahrt, Entsorgung, Stunden- und Materialaufwand berechnen wir Ihnen

lediglich nach tatsächlichem Aufwand laut von uns schriftlich geführtem Nachweis.“ Aufgrund dieses Angebotes erteilte die Beklagte der Klägerin den Auftrag. Im Zeitraum vom 16.4.2007 bis 16.7.2007 führte die Klägerin die in Auftrag gegebenen Arbeiten im und am Anwesen der Beklagten in

durch. Im Zusammenhang mit Mängelbeseitigungsmaßnahmen und Fragen der Abnahme entwickelte sich eine Korrespondenz zwischen der Klägerin und dem Architekten der Beklagten,

(Schreiben der Klägerin vom 6.7.2007, Anlage K 3; E-Mail vom 10.7.2007, Anlage K 4; Schreiben der Beklagten vom 11.7.2007, Anlage K 5; E-Mail der Klägerin vom 17.7.2007, Anlage K 6; E-Mail/Fax vom 28.7.2007, Anlage K 7).

Unter dem 27.8.2007 stellte die Klägerin der Beklagten folgende Beträge in Rechnung:

EG Wohnung Elfriede	12.216,04 EUR
Regie-Arbeiten Elfriede	472,19 EUR
1. OG Wohnung Susanne	6.126,01 EUR
1. OG Wohndachfenster	4.765,41 EUR
1. OG Dach	2.267,41 EUR
Regie-Arbeiten Wechsel 1. OG	1.266,04 EUR
Insgesamt	27.113,10 EUR

Auf die Rechnungen vom 27.8.2007 wird vollumfänglich Bezug genommen (Anlage K 8 a –f). Mit Schreiben vom 27.8.2007 hat die Klägerin die Beklagte darauf hingewiesen, dass weitere Arbeiten nicht Gegenstand der bisherigen Beauftragung waren und eine Durchführung nach Begleichung der Rechnung möglich sei (Schreiben der Klägerin vom 27.8.2007, Anlage K 9). Die den Rechnungen zu Grunde liegenden Arbeiten sind durch die Klägerin ausgeführt worden.

Mit Schreiben vom 29.10.2007 hat der anwaltliche Vertreter der Klägerin die Beklagte aufgefordert, die noch offenstehende Forderung in Höhe von 17.113,10 EUR (27.110,00 EUR Rechnungssumme abzgl. 10.000,00 EUR Akontozahlung) zu zahlen. Frist zur Zahlung wurde gesetzt bis 5.11.2007 (Schreiben des anwaltschaftlichen Vertreters der Klägerin vom 29.10.2007, Anlage K 11). Nach weiterem Schriftwechsel zwischen den anwaltschaftlichen Vertretern der Parteien (Schreiben der Rechtsanwälte vom 5.11.2007, Anlage K 12; Schreiben der anwaltlichen Vertreter der Kläge-

rin vom 5.12.2007 und 21.12.2007, Anlagen K 13 – K 15) zahlte die Klägerin am 27.12.2007 10.000,00 EUR. Es folgte weitere Korrespondenz zwischen den beteiligten Rechtsanwälten, Schreiben vom 10.1.2008, Anlage K 16; Schreiben vom 22.1.2008, Anlage K 17; Schreiben vom 11.3.2008, Anlage K 18; Schreiben vom 25.3.2008, Anlage K 19). Am 6.5.2008 erfolgte eine weitere Akontozahlung der Beklagten in Höhe von 1.671,75 EUR.

Die Klägerin trägt vor, dass zwischen den Parteien vereinbart worden sei, alle Aufwendungen hinsichtlich Anzahl der Stunden, des Materials, An- und Abfahrten sowie Entsorgung nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen. Zwischen den Parteien sei vereinbart worden, dass sämtliche Unterspannbahnen ausgetauscht werden sollten, weil auch die noch nicht beschädigten teilweise brüchig gewesen seien und kein Flickwerk entstehen sollte. Zuvor sei im Beisein des Architekten vereinbart worden, dass lediglich die beschädigten Unterspannbahnen ausgetauscht werden müssten.

Die Klägerin beantragt daher zu erkennen:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5.441,35 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 5.11.2007 sowie 961,28 EUR vorgerichtliche Kosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 6.11.2007 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte trägt vor, sie sei der Meinung gewesen, es handle sich um einen Pauschalpreis. Die Beklagte meint, soweit man von einem Kostenvorschlag ausgehe, habe die Klägerin gegen ihre Pflicht aus § 650 BGB verstoßen. Die in Rechnung gestellten Leistungen überschreiten die Schätzung um mehr als 20%. Die Klägerin habe keinen Hinweis erteilt, dass die errechneten Kosten höher ausfallen werden. Daher habe die Beklagte von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht.

In den Rechnungen seien Kosten für die Montage der Rolladendeckel berechnet worden, die im ursprünglichen Kostenvoranschlag nicht enthalten seien. Ebenso seien Entsorgungskosten von 2 x 6 Std. Arbeitszeit nicht im Kostenvoranschlag enthalten gewesen. Bei entsprechender Organisation hätten die Entsorgungsarbeiten auch in kürzerer Zeit erledigt werden können. Die Arbeiten im 1. OG Dach mit einer Rechnungssumme von 2.267,41 EUR seien nicht in Auftrag gegeben worden. Hinsichtlich der Kosten für den Einbau des Dachfensters seien bei dem Angebot Arbeiten zur Veränderung des Dachstuhls nicht berücksichtigt worden.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Anhörung der Parteien und durch die uneidliche Einvernahme der Zeugen und
Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 29.4.2009 (Blatt 25-37 der Akte) Bezug genommen.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird Bezug genommen auf sämtliche Schriftstücke der Parteien nebst Anlagen und sonstigen Aktenteilen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

I.

Die Klägerin hat Anspruch auf erbrachte Leistungen gem. § 631 Abs. 1 BGB in Höhe von 5.203,59 EUR.

1. Nach übereinstimmendem Vortrag der Parteien wurde ein Auftrag auf der Basis des Angebots der Klägerin vom 27.3.2007 erteilt. Es kann dahinstehen, ob die Arbeiten am Dachstuhl (Wechselsetzen) im ursprünglichen Angebot enthalten waren oder – insoweit unbestritten – im Laufe der Durchführung zusätzlich beauftragt wurden. Insoweit geht das Gericht zu Gunsten der Beklagten davon aus, dass diese Arbeiten im ursprünglichen Angebot enthalten waren. Der Zeuge hat glaubhaft ausgesagt, dass das Setzen der Wechsel notwendig gewesen sei. Dies sei auch zum Zeitpunkt

des Kostenvoranschlages erkennbar gewesen. Daher sei er davon ausgegangen, dass in den angegebenen Arbeitszeiten das Setzen der Wechsel beinhaltet sei. Das Angebot ist nach dem objektivierten Empfängerhorizont auszulegen, so dass davon auszugehen ist, dass mit der Beauftragung auf Grundlage des Angebots vom 27.3.2007 eine Beauftragung auch mit dem Setzen der Wechsel erfolgte.

2. Nach Überzeugung des Gerichts wurde ein Auftrag durch die Beklagte persönlich hinsichtlich der Auswechslung aller Unterspannbahnen erteilt.

Für das Zustandekommen eines solchen Auftrages spricht bereits die Tatsache, dass die Beklagte die Durchführung dieser Arbeiten zunächst unwidersprochen hingenommen hat. Der Zeuge ..., der von einer solchen Beauftragung der Beklagten nicht Kenntnis haben musste, hat glaubhaft ausgesagt, dass er hinsichtlich der Art und Weise der Auftragsausführung die Mitarbeiter der Klägerin bei der Durchführung der Arbeiten angesprochen habe. Nach dieser Weisung des auf Seiten der Beklagten tätigen Architekten ... wurden nur noch die beschädigten Unterspannbahnen ausgetauscht, was der frühere Mitarbeiter der Firma ..., der Zeuge ... bestätigt hat.

Die Beweisaufnahme hat nicht zweifelsfrei ergeben, warum die Arbeiten an den Unterspannbahnen durch den Lebensgefährten der Beklagten, den Zeugen ..., beendet wurden. Die Zeugen ... und ... haben hierzu abweichende Angaben gemacht.

Unabhängig von dem Grund der Beendigung der Arbeiten, ist das Gericht jedoch davon überzeugt, dass die Beklagte persönlich nach einem Gespräch im Beisein des Architekten ... die Klägerin beauftragt hat, sämtliche Unterspannbahnen auszutauschen. Bei dem Gespräch im Beisein des Architekten wurden konkrete Festlegungen hinsichtlich der Durchführung des Austausches der Unterspannbahnen vorgenommen. Zur Überzeugung des Gerichts wurde dann in einem persönlichen Gespräch zwischen den Parteien, unter Anwesenheit der Zeugin ..., ein Auftrag dahingehend erteilt, die gesamten Unterspannbahnen auszutauschen. Dieses

Gespräch hat bei der Klägerin kurze Zeit nach der Besprechung mit dem Architekten stattgefunden. Die Zeugin hat glaubwürdig und detailreich ausgeführt, wie es zu der Beauftragung im Hausanwesen der Beklagten hinsichtlich eines Austausches der gesamten Unterspannbahnen gekommen ist. Insbesondere hat die Zeugin auf Nachfrage des Gerichts ausgeführt, dass seitens der Klägerin auf die Beklagte eingewirkt wurde, sämtliche Unterspannbahnen auszutauschen. Sie hat dabei auch das Eigeninteresse ihres Ehemannes als Inhaber der Klägerin vorbehaltlos zum Ausdruck gebracht. Die Zeugin war, auch unter Berücksichtigung ihrer Stellung als Ehefrau des Inhabers der Klägerin, als glaubwürdig, und ihre Aussage als glaubhaft anzusehen.

Der Einlassung der Beklagten war insoweit nicht zu folgen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nach Beendigung der im Angebot vom 27.3.2007 enthaltenen Arbeiten die Klägerin weitere Arbeiten im Dachgeschoss an den Unterspannbahnen hätte ausführen sollen, wenn nicht eine entsprechende Beauftragung stattgefunden hätte. Die Arbeiten zogen sich über einen erheblichen (49 Arbeitsstunden; Anl. K 8) Zeitraum hin. Der Architekt hat eine nach seinem Kenntnisstand zutreffende Abänderung der Durchführung des Auftrags angeordnet. Während dieser Zeit hat weder die Beklagte, noch ihr Lebensgefährte der Durchführung der Arbeiten widersprochen. Daher ist das Gericht von einer Beauftragung der Klägerin durch die Beklagte persönlich hinsichtlich der Auswechslung sämtlicher Unterspannbahnen überzeugt.

3. Der pauschale Einwand der Beklagten, es habe sich beim Angebot vom 27.3.2007 um ein Pauschalpreisangebot gehandelt, kann nicht gefolgt werden. Bereits aus dem eindeutigen Wortlaut des Angebots vom 27.3.2007 folgt, dass die Aufwendungen für An- und Abfahrt, Entsorgung, Stunden- und Materialaufwand nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet werden.
4. Soweit die Beklagte vorbringt, die Montage der Rolladendeckel sowie die Arbeiten zur Veränderung des Dachstuhls (Setzen der Wechsel) sei nicht im Angebot vom 27.3.2007 enthalten gewesen, kann sie damit nicht durch-

dringen. Die Arbeiten an den Rolladendeckeln sowie das Setzen der Wechsel war vom ursprünglichen Auftrag mit umfasst. Die Arbeiten waren erforderlich und wurden – insoweit unbestritten – durchgeführt. Eine genauere Angabe im Angebot vom 27.3.2007 war nicht erforderlich. Dem Werkunternehmer ist es unbenommen, in seinem Angebot auf detaillierte Beschreibungen der durchgeführten Arbeiten zu verzichten. Die Beklagte ist ausreichend über die Vorschrift des § 650 vor wesentlichen Überschreitungen des Kostenanschlags geschützt.

5. Die Rechnungshöhe hinsichtlich der Teilsumme von 2.267,41 EUR für Arbeiten „1.OG Dach“ (Anlage K 8 d) ist zutreffend.

Wie bereits ausgeführt, ist das Gericht davon überzeugt, dass die Beklagte zunächst den Austausch sämtlicher Unterspannbahnen persönlich beauftragt hatte. Nach einer Weisung des Architekten haben die Mitarbeiter der Beklagten, wie vom Zeugen glaubhaft ausgesagt, nur noch die defekten Unterspannbahnen ausgetauscht. Da der Umfang der durchgeführten Arbeiten nicht substantiiert bestritten wurde und eine Auftragserteilung durch die Beklagte vorgenommen wurde, war die Klägerin berechtigt, insoweit der Beklagten 2.267,41 EUR in Rechnung zu stellen.

6. Hinsichtlich der von der Klägerin in Rechnung gestellten Entsorgungskosten in Höhe von 2 x 199,80 EUR zzgl. MwSt. ist der Klägerin lediglich ein Nachweis zur Überzeugung des Gerichts von insgesamt 6 Stunden Arbeitsaufwand für die Entsorgung der ausgebauten Fenster gelungen. Der Zeuge konnte hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der Entsorgung keine genaueren Angaben mehr machen. Unter Bezugnahme auf den Stundenzettel vom 24.4.2007 hat der Zeuge angegeben, dass 4 Mitarbeiter der Klägerin für einen Zeitraum von 45 Minuten die alten Fenster aus dem Haus geräumt hätten. Dies ergibt den Nachweis für insgesamt 3 Arbeitsstunden. Dazu sei, so die glaubhafte Aussage des Zeugen noch die Zeit gekommen, diese in den Anhänger zu verfrachten und auf der Baustoffdeponie zu entsorgen. Insoweit geht das Gericht davon aus, dass insgesamt nochmals 3 Stunden Arbeitszeit erforderlich und angemessen waren. Da der Zeuge bei seiner Aussage nicht zwischen der Ent-

sorgung der alten Fenster aus der Wohnung und der Wohnung unterschieden hat, ist von einem gesamten Entsorgungsaufwand von 6 Arbeitsstunden auszugehen. Die in Rechnung gestellten Entsorgungskosten waren somit um 6 Arbeitsstunden, das heißt 199,80 EUR zzgl. MwSt. (237,76 EUR inkl. MwSt.) zu kürzen.

7. Daher war die noch offene Restwerklohnforderung der Klägerin in Höhe von 5.441,35 EUR um 237,76 EUR zu kürzen.

II.

Die Beklagte hat keine Gegenansprüche aus der wesentlichen Überschreitung eines Kostenanschlages (§ 650 BGB).

1. Hinsichtlich der Kosten von 2.267,41 EUR für die Arbeiten 1. OG Dach (Anlage K 8 d) sind diese nicht bei einem Vergleich zwischen Kostenanschlag und Rechnung vom 27.8.2007 mit einzubeziehen. Im vorliegenden Fall hat die Beklagte durch ihre Beauftragung (siehe oben) den beschriebenen Leistungsumfang erweitert. Daher dürfen nur die Kosten derjenigen Leistungen zum Kostenanschlag in Beziehung gesetzt werden, die im Kostenanschlag für die Herstellung des Werkes der Kostenermittlung zu Grunde gelegt worden sind (Busche im Münchener Kommentar, 5. Auflage, 2009, § 650 BGB RdZiff. 8).

2. Hinsichtlich der sogenannten „Regie-Arbeiten Wechsel 1. OG“ (Anlage K 8 f) geht das Gericht zu Gunsten der Beklagten davon aus, dass diese im ursprünglichen Angebot vom 27.8.2007 hinsichtlich des Leistungsumfanges enthalten waren. Ob und inwieweit eine Überschreitung vorliegt, ist bezogen auf den veranschlagten Endpreis, jedoch nicht anhand der isolierten Betrachtung von Einzelpositionen zu beurteilen (Busche im Münchener Kommentar, a. a. O.). Der Angebotsendpreis betrug 22.405,86 EUR. Der Rechnungsendpreis beträgt ohne Berücksichtigung der Leistungsumfangserweiterung in Höhe von 2.267,41 EUR (Anlage K 8 d) 24.845,69 EUR. Mit hin liegt eine Überschreitung des Angebotspreises um 10 % vor. Nach Überzeugung des Gerichts liegt im vorliegenden Fall eine wesentliche

Überschreitung im Sinne des § 650 Abs. 1 BGB nicht vor. Wann eine Überschreitung wesentlich ist, richtet sich nicht nach einer allgemein gültigen Prozentzahl, es kommt auf den Einzelfall an (Sprau im Palandt, BGB, 68. Auflage, 2009, § 650 RdZiff. 2). Als Richtschnur sollen je nach Lage des Falles 15-20% gelten (Sprau in Palandt, a. a. O.). Da eine prozentuale Überschreitung von 15% nicht vorliegt, ist im vorliegenden Fall nicht von einer wesentlichen Überschreitung des Kostenanschlages gem. § 650 Abs. 1 BGB auszugehen. Damit standen der Beklagten auch kein Sonderkündigungsrecht und entsprechende Schadenersatzansprüche zu.

III.

Ein Anspruch auf die - unbestrittenen - vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 961,28 EUR ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, 286 BGB. Die Beklagte befand sich nach Ablauf des 5.11.2007 ohne entsprechende Zahlung in Verzug. Nach Eintritt des Verzugs war der anwaltliche Vertreter der Klägerin hinsichtlich der Beitreibung der noch offenen Forderung in Höhe von 16.875,34 EUR befasst. Die Verminderung des Gegenstandswertes um 237,76 EUR (6 Arbeitsstunden Entsorgung inkl. MwSt.) hat auf die Höhe der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten keinen Einfluss.

IV.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 Satz 2 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung erfolgte gem. §§ 2, 4 ZPO.

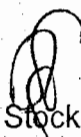


Dr. Pfab

Richter am Landgericht

Verkündet am 20.5.2009

lt. Niederschrift



Stock

Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
